

# **Gebührensatzung des Internats der Landesberufsschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe**

Der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises hat am 18.12.2000, sowie Änderungen vom 05.11.2001, 13.05.2002, 16.12.2002, 15.12.2003, 13.12.2004, 15.12.2008, 14.12.2009, 25.07.2011, 01.09.2011, 11.12.2017, 09.12.2019 und 18.05.2020 aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg sowie von § 2 Abs. 1 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **Präambel**

Bei dem Internat der Landesberufsschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung des Landkreises. Der Schwarzwald-Baar-Kreis kommt seiner Aufgabe als Schulträger für die beruflichen Schulen gem. § 28 Abs. 3 SchulG nach. Im Rahmen seiner Pflichtaufgabe als Schulträger betreibt der Landkreis auch das der Schule angegliederte Internat. Im Internat können die Schülerinnen und Schüler für die Dauer der schulischen Ausbildung wohnen.

### **§ 1 Benutzungsgebühren**

Der Landkreis erhebt für die Unterbringung im Internat der Landesberufsschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe und für die Verpflegung der Internatsbewohnerinnen und Internatsbewohner Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner, Haftung**

- (1) Gebührenschuldner ist,
- der Ausbildungsbetrieb, der den Schüler bzw. die Schülerin zur Internatsunterbringung anmeldet.
  - die Auszubildenden als Nutzer der Einrichtung bzw. deren gesetzlicher Vertreter.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (3) Nachweislich bereits erbrachte Eigenanteile an der Gebührenschild werden bei der Einforderung der Gebühr berücksichtigt.

### **§ 3 Anmeldung**

Die Zimmerreservierung bezieht sich auf das komplette Schuljahr in Blockunterrichtsform. Ein Unterrichtsblock besteht aus mehreren Teilblöcken.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Der Berechnung der Gebührenhöhe liegen die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen sowie die durchschnittlichen Belegungstage zugrunde.
- (2) Die Berechnung der Gebühr erfolgt für sieben Wochentage.

### **§ 5 Gebührenhöhe**

- (1) Die Internatsgebühr wird auf 40,50 € / Tag festgelegt.
- (2) Bei Nutzung von Zimmern mit einer 2-Bett-Belegung wird ein Zuschlag von 4,00 € je belegtem Bett und Tag erhoben.
- (3) Soweit ein Zuschussanspruch gemäß der „Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Blockunterricht an den Berufsschulen in Baden-Württemberg und Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler“ besteht, verringert sich die Internatsgebühr entsprechend der Zuschusshöhe.

- (4) Begründete Fehlzeiten bis zu drei Schultagen führen zu keiner Minderung der Internatsgebühren. Für darüber hinaus gehende Fehlzeiten werden 50% des vollen Tagessatzes bis zum Ende des jeweiligen Teilblockes erhoben, soweit eine anderweitige Belegung nicht möglich ist.

## **§ 6 Stornierung der Anmeldung / Kündigung**

- (1) Die Stornierung der Neuanmeldung zum Internatsbesuch ist bis zu einer Woche vor Beginn des ersten Teilblockes gebührenfrei möglich.
- (2) Die Kündigung des Internatsbesuchs für den nächsten Teilblock ist bis eine Woche vor Ende des vorherigen Teilblockes möglich.
- (3) Im Übrigen wird bei Nichtinanspruchnahme des Internats trotz vorheriger Anmeldung, bei vorzeitigem Verlassen sowie bei Ausschluss aus dem Internat eine Stornogebühr von 50% des vollen Gebührensatzes bis zum Ende des jeweiligen Teilblockes erhoben.
- (4) Die Abmeldung ist dem Internat schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild bezieht sich auf den jeweiligen Teilblock. Sie entsteht mit dem ersten Schultag des Teilblockes. Der erste und letzte Schultag des Teilblockes werden jeweils als ein voller Belegungstag berechnet.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.06.2020 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 18.05.2020

(gez.)

Sven Hinterseh

Landrat

### *Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

